

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3574/850/12-MPA BS

Gegenstand:

Feuerschutzmittel "KAPPAFLAM CFP" für
Zellulosefasergewebe entsprechend Bauregelliste
A, Teil 2, Ausgabe 2011/2, lfd. Nr. 2.10.2.

Antragsteller:

KAPP-CHEMIE GmbH & Co. KG
Industriestraße 2-4
56357 Miehlen

Ausstellungsdatum:

02. Juli 2012

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2017

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen *des jeweiligen Bundeslandes* verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und -- Anlagen



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3574/850/12-MPA BS ist erstmals am 02. Juli 2012 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienststempel der MPA Braunschweig versehen.

Materialprüfanstalt (MPA)
für das Bauwesen
Beethovenstraße 52
D-38106 Braunschweig

Fon +49 (0)531-391-5400
Fax +49 (0)531-391-5900
info@mpa.tu-bs.de
www.mpa.tu-bs.de

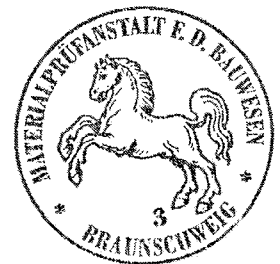
Norddeutsche LB Hannover
106 020 050 BLZ 250 500 00
Swift-Code: NOLADE 2H
USt-ID-Nr. DE183500654
Steuer-Nr.: 14/201/22859
IBAN: DE5825050000106020050

Notified body (0761-CPD)

Die MPA Braunschweig ist für Prüfung, Überwachung, Inspektion und Zertifizierung bauaufsichtlich anerkannt und notifiziert. Die MPA Braunschweig ist als Prüf- und Kalibrierlaboratorium nach ISO/IEC 17025 und als Inspektionsstelle nach ISO/IEC 17020 akkreditiert.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Feuerschutzmittels, "KAPPAFLAM CFP" genannt, für die Ausrüstung von Zellulosefasergewebe als schwerentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102- B1 nach DIN 4102-1¹⁾: 1998-05.
- 1.1.2 Das Feuerschutzmittel ist eine Kombination verschiedener anorganischer Salze.
- 1.1.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für das Bauprodukt wird entsprechend den Angaben der Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2 Ausgabe 2011/2 ausgestellt.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Das Feuerschutzmittel ist anzuwenden für die Ausrüstung von Zellulosefasergeweben, mit einem Flächengewicht $\geq 50 \text{ g/m}^2$, soweit diese Gewebe als Bauprodukte (z.B. Bühnenvorhänge) verwendet werden, die fest installiert sein müssen.
- 1.2.2 Das mit dem Feuerschutzmittel ausgerüstete Gewebe darf nur in geschlossenen Räumen ohne Feuchtigkeitseinwirkungen verwendet werden. Die Beständigkeit der Flammenschutzrüstung gegen Waschen, chemische Reinigung oder Bewitterung wurde nicht nachgewiesen.
- 1.2.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die Oberfläche des Baustoffs mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.
- 1.2.4 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nur für ausgerüstete Zellulosefasergewebe, die in einen Abstand $> 40 \text{ mm}$ zu flächigen Baustoffen angeordnet werden.
- 1.2.5 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses / allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).
- 1.2.6 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schallschutz und Wärmeschutz.
- 1.2.7 Es bestand aufgrund der Erklärung des Antragstellers, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält, kein Anlass die Auswirkungen der Bauprodukte auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauprodukts im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



¹⁾ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 6.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das Feuerschutzmittel ist ein weißes kristallines Pulver und ist eine Kombination verschiedener anorganischer Salze.
- 2.1.2 Die Zusammensetzung von „KAPPAFLAM CFP“ muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Prüfverfahren

Das Produkt "KAPPAFLAM CFP" muss als Feuerschutzmittel gemäß DIN 4102-16, Abschnitt 7.16.2 auf Zellulosefasergewebe aufgebracht die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹⁾ Abschnitt 6.1. erfüllen.

2.3 Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. des Prüfzeugnisses/ Ausstellungsdatum	Prüfverfahren / Regeln
MPA Braunschweig	KAPP-CHEMIE GmbH & Co. KG Industriestraße 2-4 56357 Miehlen	3728/336/11-Het vom 30.06.2011	DIN 4102-1 : 1998-05 Abschnitt 6.1 DIN 4102-16 : 1998-05 Abschnitt 7.16.2

2.4 Herstellung und Kennzeichnung

2.4.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Feuerschutzmittels sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.4.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.1 und Abschnitt 2.2 erfüllt sind.



Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt oder der Verpackung, oder dem Beipackzettel oder auf einer Anlage zum Lieferschein vorhanden sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Prüfzeugnisnummer: P-3574/850/12-MPA BS
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Auf Zellulosefasergewebe Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1).
- „Nur schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) wenn zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen ein von Abstand >40 mm eingehalten wird.

2.4.3 Ein Hinweis, dass die Beständigkeit der Ausrüstung gegen Wasser, chemisch reinigen und Bewitterung nicht nachgewiesen ist, muss in die Gebrauchsanweisung aufgenommen und durch Etikett an dem ausgerüsteten Produkt aufgebracht werden.

2.5 Übereinstimmungsnachweis

2.5.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.5.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200²⁾: 2000-05, Abschn. 3, einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1)“³⁾ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

2.5.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1)“³⁾ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

²⁾ Hierbei ist die DIN 18 200 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten“ Ausgabe Mai 2000 zu beachten

³⁾ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.



Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Das Feuerschutzmittel wird als wässrige Lösung durch Besprühen, Tauchen und Abquetschen oder Abschleudern auf Zellulosefasergewebe mit einem Flächengewicht ≥ 50 g/m² im "trocken-in-nass" Verfahren appliziert.

Bei einer Flottenaufnahme von 80% ist auf dem auszurüstendem Zellulosefasergewebe eine Einsatzmenge von ≥ 150 g/l "KAPPAFLAM CFP" erforderlich.

Die Trockenaufnahme je Gewichtseinheit des Gewebes muss ≥ 330 g/kg betragen.

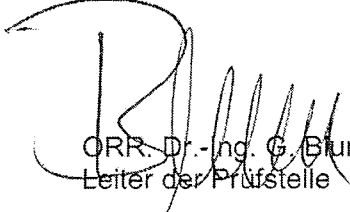
3.2 Das mit dem Feuerschutzmittel ausgerüstete Gewebe darf nur in geschlossenen Räumen ohne Feuchtigkeitseinwirkungen verwendet werden. Die Beständigkeit der Flammenschutzrüstung gegen Waschen, chemische Reinigung oder Bewitterung wurde nicht nachgewiesen.

3.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nur für ausgerüstete Zellulosefasergewebe, die in einen Abstand > 40 mm zu flächigen Baustoffen angeordnet werden.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.10.2010 (Nds. GVBl. S. 475), in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.10.2 in der jeweils gültigen Fassung erteilt.

Nach den Landesbauordnungen der Länder und der Musterbauordnung (MBO) gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Braunschweig.


ORR, Dr.-Ing. G. Blume
Leiter der Prüfstelle




i. A.
Tech.-Ang. K. Feustel-Prause
Sachbearbeiterin

Braunschweig, 02.07.2012